



Beitragsordnung

Der TSV Schwarz-Weiß Hannover e.V. erhebt auf Grundlage des § 7 seiner Satzung nach Maßgabe dieser Beitragsordnung Beiträge von den Mitgliedern.

§ 1 Beiträge

Es gelten folgende Jahresbeiträge:

Aktive Mitglieder		
1.	Regelbeitrag	260,00 €
2.	Ehepaar, eingetragene Lebenspartnerschaft jeweils	220,00 €
3.	Kinder bis 6 Jahre	
	a) 1. Kind	60,00 €
	b) 2. Kind (1. Geschwisterkind)	30,00 €
	c) 3. Kind (2. Geschwisterkind) und jedes weitere Kind	15,00 €
4.	Kinder und Jugendliche 7-18 Jahre	
	a) 1. Kind	110,00 €
	b) 2. Kind (1. Geschwisterkind)	50,00 €
	c) 3. Kind (2. Geschwisterkind) und jedes weitere Kind	20,00 €
5.	Schüler/Studenten/Auszubildende 18 bis 25 Jahre	130,00 €
Kinder aktiver Mitgliedern, nur in Kombination mit Beiträgen 1 und 2		
6.	1. Kind	60,00 €
7.	2. Kind	40,00 €
8.	3. Kind	20,00 €
	Weitere Kinder sind beitragsfrei	
Passive Mitglieder		
9.	Regelbeitrag passiv	65,00 €
10.	Ehepaar, eingetragene Lebenspartnerschaft passiv jeweils	50,00 €
Zusatzbeitrag		
	Gemeinschaftsarbeit (aktive Mitglieder ab 16 Jahre)	26,00 €

§2 Neumitglieder

Im Jahr des Vereinseintritts entsteht

1. bei Eintritt in den Monaten Januar bis Juli der volle Beitrag,
2. bei Eintritt in den Monaten August bis September der hälftige Beitrag und
3. bei Eintritt in den Monaten Oktober bis Dezember kein Beitrag.

§ 3 Regelbeitrag, Nachweispflicht

Grundsätzlich gilt der Regelbeitrag (1). Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt und die Voraussetzungen unaufgefordert nachgewiesen werden. Die Voraussetzung des Beitrags 5, Schüler, Studenten, Auszubildende ist dem Vorstand jährlich unaufgefordert nachzuweisen, spätestens bis zum 15.1. eines jeden Kalenderjahres.

§ 4 Fälligkeit/Gebühren

Der Mitgliedsbeitrag (1-10) wird im Februar, der Beitrag für Gemeinschaftsarbeit im August eines jeden Jahres vom Girokonto des Mitglieds abgebucht. Jedes Mitglied ist verpflichtet für ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen. Im Falle einer Rückbuchung entsteht zu Lasten des betroffenen Mitglieds eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 €. Mitglieder, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, sind verpflichtet, die Beiträge unaufgefordert auf das Vereinskonto zu überweisen, die Mitgliedsbeiträge (1-10) bis zum 15.2. und den

Laubharkenbeitrag bis zum 15.8. eines jeden Kalenderjahres. Im Falle verspäteter Zahlung entsteht eine Verspätungszuschlag i.H.v. 10,00 €. Für erforderliche Mahnungen entsteht eine Mahngebühr i.H.v. jeweils 5,00 €.

§ 5 Schüler, Studenten, Auszubildende, Kinder

Der Beitrag für Schüler, Studenten, Auszubildende (5) und die Beiträge für Kinder aktiver Mitglieder (6-8) können nur bis zur Vollendung des 25ten Lebensjahres in Anspruch genommen werden. In dem darauf folgenden Jahr ist der Regelbeitrag zu entrichten.

Ab Vollendung des 18ten Lebensjahres des Kindes können die Kinderbeiträge (6-8) nur in Anspruch genommen werden, wenn das Kind kindergeldberechtigt ist. Die Kindergeldberechtigung ist jährlich unaufgefordert nachzuweisen, spätestens bis zum 15.1. eines jeden Kalenderjahres. Der Nachweis ist erbracht, wenn eine Schüler-, Studenten- oder Ausbildungsbescheinigung vorgelegt wird.

Maßgebend für die Beitragseinstufung ist das Lebensalter am 1. Januar des jeweiligen Jahres.

§ 6 Gemeinschaftsarbeit

Der Beitrag für Gemeinschaftsarbeit fällt bei allen aktiven Mitgliedern an, bei Kindern erst ab Vollendung des 16ten Lebensjahrs. Wer an zwei Arbeitsterminen (Frühjahrsputz und herbstliches Laubharken) teilnimmt oder in Absprache mit dem Anlagenwart sonstige Arbeiten auf der Anlage verrichtet, die in etwa einem zweistündigen Laubharken entsprechen, erhält jeweils 13,00 €.

§ 7 Gastspieler

Aktive Mitglieder dürfen mit Gästen auf der Anlage spielen. Die Gastspielergebühr dafür beträgt 5,00 € je Gast. Die Gastspielergebühr ist vor Spielantritt in bar und unter Angabe des Namens des einladenden Mitglieds und des Gastspielers in den Vereinsbriefkasten am Vereinshaus zu hinterlegen. Wird dagegen verstoßen entsteht die doppelte Gastspielergebühr i.H.v. 10,00 €, gesamtschuldnerisch zahlbar von dem einladenden Mitglied und dem Gast.

Eine Person kann innerhalb einer Saison nur 3 Mal als Gastspieler spielen.

Ohne ein Vereinsmitglied sind vereinsfremde Personen grundsätzlich nicht befugt, die Anlage zu nutzen. Der Vorstand wird ermächtigt, im Rahmen von Schnuppermaßnahmen weitere zeitlich begrenzte Gastregelungen zu treffen.

§ 8 Überleitung, Bestandsschutz

Diese Beitragsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen.

Für die Mitglieder, die als „Tagesspieler“ eingestuft sind, gilt als Bestandsschutz unbefristet der Beitragssatz 5 entsprechend.

Diejenigen, die derzeit den bisherigen Beitrag Nr. 5 i.V.m. Nrn. 6-8 in Anspruch nehmen (passives Elternteil mit Kind) erhalten dafür Bestandsschutz.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.3.2013 beschlossen.